



BRÜSSEL 4, den

30-5-1979

Nr.

[REDACTED]

Nr. 11.003/11.058/II/P

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr !

In der Sitzung vom 26. April 1979 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle Ihre Klagen untersucht, eingereicht :

1. gegen die Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt vom 23. Dezember 1978 der Muster der Wahlzettel für die Wahlen des Europa-Parlaments, abgefasst in französischer und in niederländischer Sprache, unter Ausschluss der deutschen Sprache;
2. gegen die Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt vom 10. März 1979 der Muster der Vorladungsschreiben zu denselben Wahlen, einzig und allein in französischer und in niederländischer Sprache abgefasst.

Laut der geltenden Gesetzgebung werden die Gesetze und Verordnungen nur in französischer und in niederländischer Sprache veröffentlicht.

o.o./o.o.

Die Gesetzgebung bezüglich der Anwendung der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten muss in vollständiger Form angewandt werden bei der Durchführung der veröffentlichten Texte, selbst wenn diese nur in französischer und niederländischer Sprache veröffentlicht werden.

Demzufolge sind für die Wähler des deutschsprachigen Gebietes Texte in deutscher Sprache vorgesehen, und dies aufgrund der Wahlordnung (Artikel 128) und des Rundschreibens des Innenministers vom 3. April 1979.

Die Aufmerksamkeit des Herrn Innenministers wurde jedoch auf das von Ihnen aufgeworfene Problem gelenkt.

Mit vorzüglichen Hochachtung.

DER PRÄSIDENT

